Deutscher Bundestag **Drucksache 18/9512**
18. Wahlperiode 02.09.2016

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 29. August 2016 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter **Jan Korte** (DIE LINKE.)

Seit wann hat der Bundesnachrichtendienst (BND) die in der Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 18/9399) bekannt gewordene Einschätzung der Türkei, und wie haben sich die Türkeianalysen des BND in den letzten acht Jahren, in Bezug auf die Frage, inwieweit die Türkei unter Präsident Erdoğan seit Jahren islamistische Organisationen unterstützt, im Detail entwickelt?

Antwort des Staatssekretärs und Beauftragter für Nachrichtendienste des Bundes Klaus-Dieter Fritsche vom 29. August 2016

Aufgabe des Bundesnachrichtendienstes ist es, die Bundesregierung mit Erkenntnissen von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung zu versorgen. Der Bundesnachrichtendienst hat der Bundesregierung in den letzten Jahren kontinuierlich über den Bedeutungszuwachs der Religion und die Rolle islamistischer Organisationen in der Region berichtet.

2. Abgeordneter **Hans-Christian Ströbele** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Angaben macht die Bundesregierung zum Einsatz der Unternehmensberaterfirma Roland Berger beim Bundesnachrichtendienst, insbesondere zur Zahl der eingesetzten Berater, zu Einsatzorten und den Gesamtkosten, und welche Empfehlungen, die bis zur Sommerpause erwartet wurden, haben die Experten gemacht (SPON, 12. Mai 2016)?

Antwort des Staatssekretärs und Beauftragter für Nachrichtendienste des Bundes Klaus-Dieter Fritsche vom 29. August 2016

Die Organisationsuntersuchung der Abteilung Technische Aufklärung (TA) des Bundesnachrichtendienstes wird von vier Beratern durchgeführt.
Einsatzorte sind die Zentrale des BND in Pullach, Außenstellen der Abteilung TA sowie Liegenschaften des Bundesnachrichtendienstes in Berlin.

Die Roland Berger GmbH hat Hypothesen für Handlungsansätze zur weiteren Diskussion vorgestellt.

Da es sich bei dieser Organisationsuntersuchung um ein laufendes Verfahren handelt, können die Gesamtkosten noch nicht beziffert werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

3. Abgeordnete **Bärbel Höhn** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie viele Unternehmen sind aktuell nach § 19 Absatz 1 und 2 StromNEV von den Stromnetzentgelten teilbefreit (bitte auch die Strommenge angeben), und wie hoch war bzw. ist das Entlastungsvolumen jeweils in den Jahren von 2011 bis 2016?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Beckmeyer vom 30. August 2016

Bei der Bundesnetzagentur sind im Jahr 2015 4 433 Anzeigen von Vereinbarungen individueller Netzentgelte gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 StromNEV aktiv gewesen. Hiervon wurde für 1 690 Anzeigen die Energiemenge erfasst (9 318 513 246 kWh). Bei § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV sind im Jahr 2015 427 Anzeigen von individuellen Netzentgelten aktiv. Für 298 dieser Anzeigen wurde eine Energiemenge von insgesamt 37 093 151 449 kWh erfasst. Eine entsprechende Übersicht findet sich in Tabelle 1.

Tabelle 1

Anspruchsgrundlage	Anzahl aktive Anzeigen Stand 2015	Davon Energiemenge erfasst	Energiemenge (kWh)
§ 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV	4.433	1.690	9.318.513.247
§ 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV	427	289	37.093.151.449

Das Entlastungsvolumen für Unternehmen, die nach den jeweiligen Regelungen begünstigt werden, entspricht für die Jahre von 2012 bis 2016 den Mindererlösen, die den betroffenen Netzbetreibern durch das Vereinbaren von individuellen Netzentgelten entstehen. Diese Zahlen werden von den Übertragungsnetzbetreibern auf www.netztransparenz.de veröffentlicht und sind in Tabelle 2 aggregiert dargestellt.

Bei den Werten für die Jahre 2015 und 2016 handelt es sich hierbei um prognostische Ansätze, da die Ist-Abrechnung für das Jahr 2015 erst im Jahr 2016 erfolgt und noch nicht abgeschlossen ist. Gleiches gilt für die Abrechnung des Jahres 2016, diese erfolgt 2017.

Tabelle 2

Mindererlöse (Mio. €)					
Jahr	§ 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV	§ 19 Abs. 2 S. 2, StromNEV Befreiung	§ 19 Abs 2. S. 2, 3 StromNEV Netzentgelt	§ 19-Bescheinigungen	Gesamt
2012	123,1	280,7		0,3	404,1
2013	190,1	332,3	77,3	0,3	600,0
2014	271,3		413,4	0,5	685,2
2015	266,5		531,2		797,7
2016	310,6		586,9		897,5

Für das Jahr 2011 war noch kein Umlagemechanismus für Mindererlöse der Netzbetreiber aus § 19 Absatz 2 StromNEV implementiert, weswegen es keine entsprechenden Daten der ÜNB hierzu gibt. Nach Schätzungen auf Basis von Antragsdaten der BNetzA und der Landesregulierungsbehörden beliefen sich die Entlastungen (und entsprechend die Mindererlöse) von begünstigten Unternehmen auf ca. 126,4 Mio. Euro für § 19 Absatz 2 Satz 1 StromNEV und 302,2 Mio. Euro für § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV (Quelle: Evaluierungsbericht zu den Auswirkungen des § 19 Absatz 2 StromNEV auf den Betrieb von Elektrizitätsversorgungsnetzen vom 4. März 2015).

Tabelle 3

Anspruchsgrundlage	**Entlastungsvolumen 2011**
§ 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV	126,4
§ 19 Abs 2. S. 2 StromNEV	302,2

4. Abgeordneter **Markus Tressel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

In welcher Höhe sollen Projekte aus dem Saarland im Rahmen der EU-Strukturförderung im Zeitraum von 2014 bis 2020 Gelder erhalten, und welche 25 konkreten Projekte mit dem höchsten Volumen sind bereits bewilligt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Beckmeyer vom 30. August 2016

Das Saarland erhält in der Förderperiode 2014 – 2020 aus den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds insgesamt EU-Mittel in Höhe von knapp 251 Mio. Euro (250 850 302 Euro). Davon entfallen auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) 143 289 081 Euro, auf den Europäischen Sozialfonds (ESF) 73 951 945 Euro und auf den Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) 33 609 276 Euro.

Die konkrete Förderung aus diesen Fonds wird im Saarland durch Operationelle Programme festgelegt.

Zu konkreten Projekten und zu den aktuellen Programmständen können die für die jeweiligen Programme zuständigen saarländischen Behörden bzw. die mit ihrer Umsetzung betrauten Stellen Auskunft erteilen.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

5. Abgeordneter **Volker Beck (Köln)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Was ist der Bundesregierung über Zahlungen der Palästinensischen Autonomiebehörde (ggf. zwischen/über Mittler wie die PLO) an die Familien von toten palästinensischen Terroristen (sog. Märtyrern) und Gefangenen, die an terroristischen Aktionen gegen Israel oder seine Staatsangehörigen beteiligt waren bekannt, und wie verhält sich die Bundesregierung zu angeblich fortgesetzten Zahlungen an Familien sog. Märtyrer wie in Gefangenschaft befindliche Terroristen, obwohl diese Praxis angeblich seit 2014 beendet wurde (siehe www.memri.org/report/en/0/0/0/0/0/0/9305.htm#_edn16)?

Antwort der Staatsministerin Dr. Maria Böhmer vom 1. September 2016

Es gibt palästinensische Einrichtungen, die Zahlungen an Familien von in Israel Inhaftierten sowie an Familien von Verletzten und Getöteten leisten. Darunter sind auch Angehörige von Attentätern.

Die PLO-Kommission für Gefangenenfragen leistet finanzielle Unterstützung an Familien von in Israel inhaftierten Palästinensern. Die Palästinensische Behörde selbst hat ihre Zahlungen an Gefangene nach der Auflösung des Ministeriums für Gefangenenfragen im Jahr 2014 eingestellt. Die Bundesregierung geht Hinweisen nach, dass die Palästinensische Behörde im Einzelfall das Budget der PLO-Kommission für Gefangenenfragen unterstützt hat.

Davon unabhängig werden Familien von Palästinensern, die von israelischen Sicherheitskräften verletzt oder getötet wurden, darunter auch solche, die israelische Sicherheitskräfte tätlich angegriffen haben, unterstützt. Diese Zahlungen scheinen aus einem Fonds für Verletzte und Getötete zu stammen, der nicht dem Haushalt der PLO zugeordnet ist, sondern aus dem Haushalt der Palästinensischen Behörde finanziert wird.

Die Bundesregierung beteiligt sich an diesen Zahlungen nicht. Im Rahmen der staatlichen deutschen Entwicklungszusammenarbeit in den Palästinensischen Gebieten unterstützt die Bundesregierung ausschließlich Institutionen der Palästinensischen Behörde, nicht solche der PLO. Die Förderung geschieht über Projektzusammenarbeit; direkte Budgethilfe findet nicht statt.

Sofern sich bestätigt, dass Teile der genannten Zahlungen aus dem Haushalt der Palästinensischen Behörde stammen, wird die Bundesregierung dies mit der Palästinensischen Behörde und anderen Partnern aufnehmen.

Die Palästinensische Behörde und die PLO sind aufgerufen, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um gegen Anstachelung zu Gewalt vorzugehen und ihre Bemühungen im Kampf gegen Terrorismus zu verstärken. Dies gehört auch zu den Empfehlungen des jüngsten Berichts des Nahost-Quartetts, den die Bundesregierung begrüßt hat.

6. Abgeordneter **Tom Koenigs** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie wurden die Mittel, die im laufenden Jahr für humanitäre Hilfe verwendet wurden, auf die verschiedenen Empfängerländer verteilt, soweit sie länderspezifisch eingesetzt wurden (bitte einzeln nach Ländern aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministers Michael Roth vom 1. September 2016

Mittel für Maßnahmen der humanitären Hilfe aus den einschlägigen Haushaltstiteln 0501 68 732 und 0501 68 728, soweit länderspezifisch eingesetzt, wurden im Haushaltsjahr 2016, wie in der Anlage aufgelistet, bereitgestellt.

Auf der Basis des jeweils bestehenden humanitären Bedarfs richten sich die geförderten humanitären Hilfsmaßnahmen an Flüchtlinge, Binnenvertriebene und andere humanitär bedürftige Zielgruppen (zum Beispiel aufnehmende Gemeinden) im jeweiligen Land.

Anlage: Humanitäre Hilfe nach Empfängerländern

Afghanistan	17.435.489,41 €
Algerien / Westsahara-Kontext	3.002.812,00 €
Äthiopien	9.138.009,80 €
Bangladesch	794.800,65 €
Bosnien und Herzegowina	1.699.881,99 €
Burkina Faso	515.088,20 €
Burundi	1.000.000,00 €
Ecuador	500.000,00 €
Fidschi	100.000,00 €
Griechenland (Maßnahmen für Flüchtlinge auf der Westbalkanroute)	7.343.880,00 €
Guatemala	1.018.660,00 €
Indonesien	652.234,00 €
Irak	99.592.973,05 €
Iran	5.000.000,00 €
Jemen	22.520.345,44 €
Kambodscha	1.000.000,00 €
Kamerun	500.000,00 €
Kenia	5.500.000,00 €
Kolumbien	4.964.790,86 €
Kongo, Demokratische Republik	10.463.139,80 €
Korea, DVR	1.757.790,00 €
Libyen	8.117.823,00 €
Mali	1.070.000,00 €
Mauretanien	720.000,00 €
Mazedonien (Maßnahmen für Flüchtlinge auf der Westbalkanroute	2.000.000,00 €
Mosambik	1.690.771,50 €
Myanmar	5.990.577,85 €
Niger	4.236.507,89 €
Nigeria	10.180.000,00 €

Pakistan	7.393.228,32 €
Palästinensisches Autonomiegebiet	16.026.975,74 €
Peru	610.265,20 €
Philippinen	1.198.679,04 €
Serbien (Maßnahmen für Flüchtlinge auf der Westbalkanroute)	6.902.966,70 €
Sierra Leone	10.000,00 €
Simbabwe	1.029.939,50 €
Somalia	13.326.591,05 €
Sri Lanka	999.882,30 €
Sudan	7.578.462,42 €
Südsudan	17.138.060,73 €
Syrien (einschließlich Maßnahmen für syrische Flüchtlinge in Jordanien, Libanon, Türkei, Irak und Ägypten)	627.020.137,88 €
Tansania	650.000,03 €
Tschad	7.532 .053,75 €
Ukraine	23.427.903,25 €
Zentralafrikanische Republik	6.595268,69 €

Stand 30. August 2016

7. Abgeordneter **Tom Koenigs** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Mit welchen eigenen Initiativen und mit welcher Vertretung unterstützt die Bundesregierung das Gipfeltreffen der Generalversammlung der Vereinten Nationen zu „Refugees and Migrants“, das am 19. September 2016 stattfindet?

Antwort der Staatsministerin Dr. Maria Böhmer vom 1. September 2016

Die Bundesregierung leistet finanzielle Unterstützung für die Durchführung der „Hochrangigen Plenarsitzung der Generalversammlung der Vereinten Nationen zum Umgang mit großen Bewegungen von Flüchtlingen und Migranten“ in Höhe von 500 000 Euro aus Mitteln des Auswärtigen Amts. Die Bundesregierung wird auf dem Gipfel hochrangig vertreten sein.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

8. Abgeordnete **Sevim Dağdelen** (DIE LINKE.)

Inwieweit bezieht die in den Medien kolportierte Aussage der Bundesregierung, die Türkei sei in den letzten Jahren zu einer „zentralen Aktionsplattform“ für Islamisten im Nahen Osten (www.tagesschau.de/inland/tuerkei-619.html) bzw. die Türkei zum Drehkreuz des Terrors geworden, da die „Türkei über die Aktivitäten der Dschihadisten im eigenen Lande lange hinweggesehen hat, sie toleriert und sogar unterstützt hat“ (www.arte.tv/guide/de/065356-000-A/tuerkei-drehkreuz-des-terrors) auch die Unterstützung (direkte und/oder indirekte) des sogenannten Islamischen Staates (IS) ein, beispielsweise durch die lange praktische Nichtschließung der 100 Kilometer langen Grenze zwischen dem „Islamischen Kalifat“ und dem Nato-Mitglied, so dass der Schmuggel von Waffen, Geld, Antiquitäten und Lebensmitteln kein Problem war, und inwieweit ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die Al-Nusra-Front nicht als Terrororganisation eingestuft werden sollte (www.handelsblatt.com/politik/international/erdogans-umgang-mit-dschihadisten-welche-verbindungen-ankara-zum-terror-pflegt/14024646.html)?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 31. August 2016

Zur Frage einer vorgeblichen Unterstützung des so genannten Islamischen Staates durch die Türkei wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 9. Dezember 2015 auf die Schriftliche Frage 33 auf Bundestagsdrucksache 18/6997 verwiesen.

Die Einschätzung der Bundesregierung zur Al-Nusra Front deckt sich mit dem Beschluss des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, der diese seit dem 14. Mai 2014 als Terrororganisation im Rahmen des IS/Al-Qaida – Sanktionsregimes gelistet hat. Entscheidungen des VN-Sicherheitsrates sind für alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen bindend.

9. Abgeordneter **Andrej Hunko** (DIE LINKE.)

Auf Grundlage welcher Bestimmungen hält die Bundesregierung den flächendeckenden Einsatz von biometriebasierter Erkennungssoftware für „rechtlich erlaubt“, wie es der Bundesminister des Innern Dr. Thomas de Maizière hinsichtlich seiner Pläne erläutert, Terrorverdächtige an Bahnhöfen und Flughäfen mit automatisierten Verfahren aufzuspüren und damit begründet, dass bislang nur Privatpersonen die Möglichkeit hätten, „jemanden zu fotografieren und mit einer Gesichtserkennungssoftware im Internet herauszu-

finden, ob es sich um einen Prominenten oder einen Politiker handelt, den man gerade gesehen hat“ (Bild am Sonntag vom 21. August 2016), und welche konkreten Pläne oder Vorhaben (auch Pilotprojekte) existieren beim Bundesinnenministerium, Bahnhöfe und Flughäfen unter Zuständigkeit der Bundespolizei mit einer solchen Software zur Mustererkennung auszustatten (bitte die in Frage kommenden Örtlichkeiten konkret benennen)?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 29. August 2016

Nach § 27 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Bundespolizei (BPolG) kann die Bundespolizei gefahrenabwehrend selbsttätige, d. h. automatische Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräte einsetzen, um Gefahren für die in § 23 Absatz 1 Nummer 4 BPolG bezeichneten Objekte oder für dort befindliche Personen oder Sachen zu erkennen.

Das Bundesministerium des Innern hat mit der Deutschen Bahn AG, gemeinsam mit der Bundespolizei und dem Bundeskriminalamt, die Zusammenarbeit in Rahmen einer Projektgruppe vereinbart, um neueste Videoanalysesysteme auf ihren Nutzen zu testen. Derzeit werden die Rahmenbedingungen hierzu, einschließlich der Ziele, der Verfahren und der Örtlichkeiten, abgestimmt. In Auswertung der Ergebnisse der Projektgruppe ist weiterer Handlungsbedarf, auch gesetzgeberischer Art, zu prüfen.

10. Abgeordnete **Irene Mihalic** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wann hat der Bundesinnenminister mit Blick auf die konstant hohe Anschlagsgefahr erstmals gegenüber der Bundeskanzlerin, dem Außenminister oder dem Bundeskabinett auf die innenpolitische Bedeutung der Erkenntnisse über die Nähe des Staatspräsidenten Erdoğan zu islamistischen Gruppierungen (vgl. ARD, Tagesschau vom 16. August 2016, „Türkei ‚Aktionsplattform‘ für Islamisten“, www.tagesschau.de/inland/tuerkei-619.html) hingewiesen, und weshalb führte dies nicht zu einer kritischen Bewertung des Flüchtlingsabkommens zwischen der EU und der Türkei?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 29. August 2016

Der Bundesminister des Innern unterrichtet das Bundeskabinett regelmäßig über die Sicherheitslage. Erörterungen des Kabinetts sind Bestandteil der inneren Willensbildung der Bundesregierung. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die Willensbildung der Bundesregierung, die sich sowohl in Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinett- und Ressortentscheidungen vollzieht, dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung zuzuordnen.

Dieser Kernbereich ist aufgrund der Verantwortung der Regierung gegenüber dem Parlament und dem Volk nicht ausforschbar (vgl. BVerfGE 67, 100 [139]; 110, 199 [214], 124, 78 [120].

Die Bundesregierung sieht keine Veranlassung, die EU-Türkei-Erklärung infrage zu stellen. Die Umsetzung der Erklärung ist weiterhin ein zentraler Bestandteil bei der Bekämpfung der Schleuserkriminalität und der illegalen Migration von der Türkei nach Europa.

11. Abgeordneter **Özcan Mutlu** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viele Deutsche mit doppelter Staatsbürgerschaft kämpfen nach Kenntnis der Bundesregierung gegen Deutschland, und auf welcher Grundlage basiert die Aussage des Bundesinnenministers, dass wer gegen Deutschland kämpft und die doppelte Staatsbürgerschaft besitzt, nicht weiter Deutscher bleiben darf (Pressekonferenz des Bundesinnenministers am 19. August 2016, Livesendung Phoenix ab Minute 12:36: www.youtube.com/watch?v=AvaB1H4nCJc)?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 29. August 2016

Von 2011 bis 2015 sind insgesamt gegen 164 Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit Ermittlungsverfahren nach den §§ 89a, 129a, 129b StGB (Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat bzw. Bildung terroristischer Vereinigungen) eingeleitet worden.

Die in Bezug genommene Äußerung des Bundesministers Dr. Thomas de Maizière, die er auf der Pressekonferenz im Anschluss an die sog. B-Innenministerkonferenz am 19. August 2016 getätigt hat, bezieht sich auf einen Regelungsvorschlag aus dem Maßnahmenkatalog zur Erhöhung der Sicherheit in Deutschland, den Bundesminister Dr. Thomas de Maizière am 11. August 2016 der Öffentlichkeit vorgestellt hat und den die Innenminister von CDU und CSU in ihrer Berliner Erklärung vom 19. August 2016 unterstützend einbezogen haben. Konkret hat er vorgeschlagen, dass Deutsche, die für eine Terrormiliz an Kampfhandlungen im Ausland teilnehmen und eine weitere Staatsangehörigkeit besitzen, künftig die deutsche Staatsangehörigkeit verlieren sollen. Hierzu wäre ein neuer Verlustgrund in das Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) einzufügen. Über die Schaffung eines entsprechenden Verlusttatbestands im StAG ist innerhalb der Bundesregierung noch keine Meinungsbildung erfolgt.

12. Abgeordneter **Özcan Mutlu** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie plant die Bundesregierung, die Haushaltsposten des Haushaltsentwurfs für das Jahr 2017, die den Bereich der Sportförderung betreffen und die dem bisher bestehenden System der Spitzensportförderung entsprechen und mit den verabschiedeten Haushaltszahlen für das Jahr 2016 in großen Teilen übereinstimmen, mit der aktuell vom Bundesministerium des Innern und dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) durchgeführten Neustrukturierung der Spitzensportförderung zu vereinbaren, und ab welchem Haushaltsjahr soll die Spitzensportreform umgesetzt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 30. August 2016

Der Neustrukturierungsprozess ist in finanzieller Hinsicht auf das Ziel ausgerichtet, zunächst die vorhandenen Geldmittel effektiver einzusetzen. Mögliche Auswirkungen auf den Haushalt sowie deren Zeitpunkt werden erst nach Abschluss der weiteren Abstimmungen – unter Einbeziehung des Deutschen Bundestages – absehbar sein.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

13. Abgeordnete **Katja Keul** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Um wie viele Stellen wurden die Abteilungen für Völkerstrafrecht beim Generalbundesanwalt und beim Bundeskriminalamt inzwischen erhöht, und wie viel Stellenaufwuchs ist darüber hinaus noch geplant?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 31. August 2016

Die Stellensituation beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) hat sich seit der Beantwortung Ihrer letzten Schriftlichen Frage 19 auf Bundesdrucksache 18/8191 nicht geändert. Das Völkerstrafrechtsreferat ist weiterhin mit sechs Staatsanwälten/Staatsanwältinnen besetzt. Im Regierungsentwurf für den Haushalt 2017 ist ein Aufwuchs von acht Stellen für die Straf- und Ermittlungsverfahren des GBA im Bereich Terrorismus und Cyberspionage vorgesehen. Die neuen Stellen unterliegen im ersten Jahr einer Zweckbindung und müssen daher jedenfalls in diesem Zeitraum für den Bereich Terrorismus und Cyberspionage eingesetzt werden.

Die Zentralstelle für die Bekämpfung von Kriegsverbrechen und weiteren Straftaten nach dem Völkerstrafgesetz (ZBKV) beim Bundeskriminalamt (BKA) wurde seit April 2016 durch zwei weitere Mitarbeiter verstärkt. Damit hat sich die personelle Ausstattung der ZBKV von neun

Beschäftigten im Jahr 2014 auf 16 im Jahr 2016 erhöht. Eine weitere Stelle ist derzeit noch unbesetzt, die Personalgewinnung läuft jedoch bereits. Darüber hinaus wird ein weiterer Stellenaufwuchs zur Stärkung der Sicherheitsbehörden angestrebt. Ein solcher Aufwuchs würde u. a. eine weitere Stärkung der Ermittlungskompetenzen des BKA im Bereich Staatsschutz vorsehen, was auch einen Ausbau der Ermittlungskompetenz im Bereich ZBKV einschließen würde.

14. Abgeordneter **Dr. Frithjof Schmidt** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie viele Ermittlungsverfahren und wie viele Strukturermittlungsverfahren (Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt) nach dem Völkerstrafgesetzbuch wurden seit 2009 eröffnet (bitte nach Jahren aufschlüsseln) und gegebenenfalls beendet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 30. August 2016

Soweit nachfolgend kein Verfahrensabschluss vermerkt ist, dauern die Ermittlungen an. Strukturermittlungsverfahren werden in der Regel erst nach langer Frist eingestellt. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass Strukturverfahren gegen Unbekannt geführt werden, daneben aber auch andere Verfahren gegen Unbekannt wegen Einzelsachverhalten ohne namentlich bekannte Tatverdächtige geführt werden können.

Dies vorangestellt beantworte ich Ihre Schriftliche Frage wie folgt:

Im Jahr 2009 wurden drei Ermittlungsverfahren eingeleitet. Bei einem Verfahren handelt es sich um ein Strukturverfahren nach den §§ 7, 8 ff. des Völkerstrafgesetzbuchs (VStGB). § 7 VStGB stellt Verbrechen gegen die Menschlichkeit unter Strafe, die §§ 8 ff. VStGB betreffen Kriegsverbrechen. Die weiteren Ermittlungsverfahren, denen jeweils der Verdacht der Begehung von Straftaten gemäß den §§ 7, 8 ff. VStGB zugrunde lag, richteten sich gegen insgesamt drei Beschuldigte. Von diesen Verfahren wurde ein Verfahren, das sich gegen zwei Personen richtete, im Jahr 2010 nach § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) eingestellt, das andere gegen eine Person gerichtete Verfahren im Jahr 2016 wegen minderer Bedeutung an die zuständige Landesstaatsanwaltschaft abgegeben.

Im Jahr 2010 wurde in vier neuen Verfahren gegen zehn Beschuldigte ermittelt. Ein Verfahren gegen eine Person wurde wegen des Verdachts der Begehung von Verbrechen gemäß den §§ 7, 8 ff. VStGB eingeleitet. Die drei anderen Ermittlungsverfahren hatten Straftaten nach den §§ 8 ff. VStGB sowie sonstige Delikte zum Gegenstand. Von diesen Verfahren wurde eines gegen zwei Beschuldigte im selben Jahr gemäß § 170 Absatz 2 StPO eingestellt, zwei weitere – eines gegen sechs Personen und ein weiteres gegen eine Person – im Jahr 2011. Das nach den §§ 7, 8 ff. VStGB geführte Ermittlungsverfahren wurde im Jahr 2015 wegen Todes des Beschuldigten gemäß § 170 Absatz 2 StPO eingestellt.

Im Jahr 2011 wurden 27 neue Ermittlungsverfahren eingeleitet. Drei davon sind Strukturverfahren wegen des Verdachts der Begehung von Verbrechen nach den §§ 7, 8 ff. VStGB. Zehn personenbezogene Verfahren mit insgesamt 23 Beschuldigten wurden wegen des Verdachts der Begehung von Verbrechen gemäß den §§ 8 ff. VStGB und anderer Delikte

eingeleitet. Hiervon wurden zwei Verfahren mit insgesamt drei Beschuldigten im selben Jahr, fünf Verfahren gegen elf Beschuldigte im Jahr 2012, zwei Verfahren gegen insgesamt sieben Beschuldigte im Jahr 2013 und ein Verfahren gegen zwei Beschuldigte im Jahr 2014 nach § 170 Absatz 2 StPO eingestellt. 13 personenbezogene Verfahren gegen je einen Beschuldigten hatten unter anderem Straftaten gemäß den §§ 7, 8 ff. VStGB zum Gegenstand. Drei dieser Ermittlungsverfahren wurden im Jahr 2011 verbunden und im Jahr 2013 durch Anklageerhebung abgeschlossen. Vier der Verfahren wurden im Jahr 2015, drei der Verfahren im Jahr 2016 nach § 153 Absatz 1 StPO eingestellt. Zwei Verfahren wurden wegen minderer Bedeutung im Jahr 2016 an die zuständige Landesstaatsanwaltschaft abgegeben. Ein wegen Verstoßes gegen § 7 VStGB geführtes Verfahren richtet sich gegen fünf Beschuldigte.

Im Jahr 2012 wurden zwei neue Ermittlungsverfahren jeweils gegen Unbekannt wegen des Verdachts von Straftaten gemäß den §§ 8 ff. VStGB eingeleitet. Beide wurden im Jahr 2013 nach § 170 Absatz 2 StPO eingestellt.

2013 wurden zwei Verfahren wegen des Verdachts der Begehung von Verbrechen gemäß den §§ 8 ff. VStGB eingeleitet, eines davon gegen unbekannt, das weitere gegen einen Beschuldigten. Das Verfahren gegen unbekannt wurde im Jahr 2014 nach § 170 Absatz 2 StPO, das andere Verfahren im Jahr 2015 wegen Abwesenheit des Beschuldigten gemäß § 154 f StPO (vorläufig) eingestellt.

Im Jahr 2014 wurden fünf neue Ermittlungsverfahren eingeleitet. Eines dieser Verfahren ist ein Strukturverfahren und hat Verbrechen nach den §§ 6, 7, 8 ff. VStGB zum Gegenstand. Ein Verfahren richtet sich gegen Unbekannt und wurde wegen des Verdachts eines Verstoßes gegen die §§ 8 ff. VStGB eingeleitet. Ein gegen einen Beschuldigten gerichtetes Verfahren wurde wegen § 7 VStGB, eines gegen zwei Beschuldigte wegen der §§ 8 ff. VStGB geführt. Ein weiteres Verfahren gegen eine Person hat Straftaten gemäß den §§ 7, 8 ff. VStGB zum Gegenstand. Das erstgenannte Ermittlungsverfahren wurde im Jahr 2015 wegen Todes des Beschuldigten nach § 170 Absatz 2 StPO eingestellt, in dem zweitgenannten Verfahren wurde gegen eine Person im Jahr 2016 Anklage erhoben. Das verbleibende Verfahren wurde ebenfalls im Jahr 2015 gemäß § 170 Absatz 2 StPO eingestellt.

Im Jahr 2015 wurden insgesamt zehn neue Ermittlungsverfahren eingeleitet. Eines davon ist ein Strukturverfahren nach den §§ 8 ff. VStGB. Acht Verfahren gegen insgesamt 13 Beschuldigte wurden gemäß den §§ 8 ff. VStGB geführt, ein weiteres Verfahren gegen eine Person wegen des Verdachts eines Verstoßes gegen § 7 VStGB. In einem der nach den §§ 8 ff. VStGB geführten Verfahren wurde im Jahr 2016 gegen einen der drei Beschuldigten Anklage erhoben, das Verfahren wurde bezüglich der anderen beiden Beschuldigten gemäß § 170 Absatz 2 StPO eingestellt. In zwei anderen nach den §§ 8 ff. VStGB geführten Verfahren wurden die gegen jeweils einen Beschuldigten gerichteten Ermittlungen im Jahr 2016 gemäß § 170 Absatz 2 StPO eingestellt.

Im Jahr 2016 wurden bislang insgesamt zehn neue Ermittlungsverfahren gegen insgesamt 13 Beschuldigte eingeleitet. Bei sämtlichen Verfahren handelt es sich um personenbezogene Verfahren. Acht Verfahren gegen insgesamt acht Beschuldigte werden nach den §§ 8 ff. VStGB geführt; zwei Verfahren gegen fünf Personen wegen des Verdachts eines Verstoßes gegen § 7 VStGB. In einem der gemäß den §§ 8 ff. VStGB gegen einen Beschuldigten geführten Verfahren wurde bisher Anklage erhoben.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

15. Abgeordnete
Annalena Baerbock
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wann ist nach Kenntnis der Bundesregierung mit einer Entscheidung der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) bezüglich der Einleitung bzw. Nichteinleitung von Grundwasser in den Schmalen See bei Kleinleipisch zu rechnen, und welche Kriterien werden herangezogen, wenn es um die Abwägung zwischen Einleitung in den Schmalen See einerseits und als Alternative um eine verlängerte Rohrleitung zum Koynesee anderseits geht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 31. August 2016

Die Frage betrifft das operative Geschäft der Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH, das von der Geschäftsführung dieser Gesellschaft verantwortet wird.

Bei der benannten Wassereinleitung in den Schmalen See handelt es sich um die Ableitung von Drainagewässern aus einer Gefahrenabwehrmaßnahme gegen die Folgen des Grundwasserwiederanstiegs im Ortsteil Kleinleipisch der Stadt Lauchhammer in Brandenburg. Für die derzeitige Wassereinleitung hat die zuständige Untere Wasserbehörde beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz eine befristete Genehmigung erteilt. Wann seitens der Behörde eine weitergehende Entscheidung getroffen wird, ist nicht bekannt.

Im Ergebnis der Behördenentscheidung wird die LMBV dann für die endgültige Lösung der Wasserableitung die Planung erarbeiten und einen weiteren wasserrechtlichen Antrag stellen.

16. Abgeordneter
Richard Pitterle
(DIE LINKE.)

Wie oft und zu welchen Honoraren hat das Bundesministerium der Finanzen in den letzten zehn Jahren Dritte als sogenannte Prozessbeistände, vgl. § 90 ZPO, § 62 Abs. 7 FGO, § 73 Abs. 7 SGG, § 67 Abs. 7 VwGO, z. B. wie für das Verfahren vor dem Bundesfinanzhof zum Aktenzeichen I R 2/12 zu einem Pauschalhonorar von 50 000 Euro netto, beauftragt (bitte aufschlüsseln nach Jahren und Gesamthonorar), und wie rechtfertigt die Bundesregierung diese Praxis angesichts einer Vielzahl hochqualifizierter und spezialisierter Beschäftigter der Bundesministerien mit Befähigung zum Richteramt insbesondere im Hinblick auf den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 2. September 2016

Das Bundesministerium der Finanzen hat in diesem Zeitraum einen Prozessbeistand im Jahr 2013 zu einem Pauschalhonorar beauftragt. Dieser Prozessbeistand wurde beauftragt, da Gegenstand des Prozesses eine steuerrechtliche Problematik mit über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus erheblicher Folgewirkung war. Gegenstand des Verfahrens waren grundlegende Fragen zum Übergang des wirtschaftlichen Eigentums bei Kapitalgesellschaftsanteilen, die auch für eine Vielzahl anderer Fälle mit erheblicher finanzieller Auswirkung von Relevanz sind.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

17. Abgeordneter **Harald Ebner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

An welche Unternehmen der KTG Agrar, der KTG Biogas, heute KTG Energie oder Tochterunternehmen, wurden in den vergangenen zehn Jahren bundeseigene Flächen verkauft, und an welche Unternehmen der KTG Agrar, der KTG Biogas, heute KTG Energie oder Tochterunternehmen, sind Flächen im Bundesbesitz verpachtet worden, (bitte jeweils Auflistung der Unternehmen, der dazugehörigen Flächengröße und Jahresangabe des Kaufvertrags- bzw. Pachtvertragsabschlusses)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser vom 30. August 2016

Auf die Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 18/9410 vom 16. August 2016 zu den Fragen 6 und 7 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird verwiesen. Ergänzend wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 18/9410 zur Problematik von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verwiesen.

18. Abgeordneter **Harald Ebner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche der im Geschäftsbericht der KTG Agrar 2015 genannten Unternehmen (Unternehmen der KTG Agrar, der KTG Biogas, heute KTG Energie sowie Tochterunternehmen und assoziierte Unternehmen) waren bzw. sind zum Empfang von EU-Agrarzahlungen berechtigt (bitte vollständige Liste der Unternehmen angeben), und in welcher Größenordnung haben diese Unternehmen in den Jahren 2014 und 2015 Agrarzahlungen erhalten (bitte Einzel- und Gesamtangabe machen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser vom 30. August 2016

Die erfragten Daten sind diesem Schreiben als Anlage beigefügt. Sie sind mit Ausnahme der Tochterunternehmen mit Sitz außerhalb Deutschlands auf der Transparenzplattform der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) öffentlich zugänglich. In der Tabelle sind für alle Unternehmen gemäß dem Geschäftsbericht der KTG Agrar aus dem Jahr 2015 die EU-Agrarzahlungen aufgeführt. Für Tochterunternehmen bzw. assoziierte Unternehmen, die ihren Unternehmenssitz nicht in Deutschland haben, liegen dem BMEL keine Informationen vor.

Die Daten beziehen sich jeweils auf die EU-Haushaltsjahre 2014 (16. Oktober 2013 bis 15. Oktober 2014) und 2015 (16. Oktober 2014 bis 15. Oktober 2015).

Anlage: EU Agrarzahlungen an die KTG Agrar, KTG Energie einschl. Tochtergesellschaften und assoziierte Unternehmen 2014 und 2015

Lfd. Nr. lt. Geschäfts-bericht	Unternehmen	EU-HHJ	Maßnahme	Betrag (€)	EU-HHJ 2014	EU-HHJ 2015
Tabelle A - Tochtergesellschaften (vollkonsolidiert)						
1.	AgrarproduktionGmbH Zur Spetze	2014	Direktzahlungen	128.422,60		
1.	AgrarproduktionGmbH Zur Spetze	2014	Agrarumweltmaßnahmen	79.953,26	**208.375,86**	
1.	AgrarproduktionGmbH Zur Spetze	2015	Direktzahlungen	119.432,60		
1.	AgrarproduktionGmbH Zur Spetze	2015	Umverteilungsprämie	2.037,23		
1.	AgrarproduktionGmbH Zur Spetze	2015	Erstattung nicht genutzter Mittel der Krisenreserve	3.379,60		
1.	AgrarproduktionGmbH Zur Spetze	2015	Ausgleichszulage benachteiligte Gebiete	5.316,76		**130.166,19**
2.	Roloff Agrar GmbH	2014	Direktzahlungen	124.599,17		
2.	Roloff Agrar GmbH	2014	Agrarumweltmaßnahmen	64.271,47	**188.870,64**	
2.	Roloff Agrar GmbH	2015	Direktzahlungen	122.177,87		
2.	Roloff Agrar GmbH	2015	Agrarumweltmaßnahmen	62.791,06		**184.968,93**
3.	Delta Agrar und Handels GmbH	2014	Direktzahlungen	24.672,21	**24.672,21**	
3.	Delta Agrar und Handels GmbH	2015	Direktzahlungen	17.815,53		
3.	Delta Agrar und Handels GmbH	2015	Umverteilungsprämie	2.011,19		
3.	Delta Agrar und Handels GmbH	2015	Erstattung nicht genutzter Mittel der Krisenreserve	504,28		**20.331,00**
4.	LPG mbH Frehne Zwei	2014	Direktzahlungen	185.606,34		
4.	LPG mbH Frehne Zwei	2014	Agrarumweltmaßnahmen	46.850,91	**232.457,25**	
4.	LPG mbH Frehne Zwei	2015	Direktzahlungen	179.399,71		
4.	LPG mbH Frehne Zwei	2015	Agrarumweltmaßnahmen	94.419,70		**273.819,41**
29.	PAE / AVN Agrar GmbH	2014	Direktzahlungen	47.058,87		
29.	PAE / AVN Agrar GmbH	2014	Agrarumweltmaßnahmen	11.872,28	**58.931,15**	
29.	PAE / AVN Agrar GmbH	2015	Direktzahlungen	46.641,77		
29.	PAE / AVN Agrar GmbH	2015	Agrarumweltmaßnahmen	23.744,84		**70.386,61**
30.	LWB Ahrendt GmbH	2014	Direktzahlungen	91.017,58	**91.017,58**	
30.	LWB Ahrendt GmbH	2015	Direktzahlungen	78.457,09		**78.457,09**
31.	Schmilauer Landwirtsch. GmbH	2014	Direktzahlungen	56.477,30	**56.477,30**	
31.	Schmilauer Landwirtsch. GmbH	2015	Direktzahlungen	52.269,90		
31.	Schmilauer Landwirtsch. GmbH	2015	Umverteilungsprämie	2.037,23		
31.	Schmilauer Landwirtsch. GmbH	2015	Erstattung nicht genutzter Mittel der Krisenreserve	1.479,68		**55.786,81**
34.	AK Feldfrucht GmbH	2014	Direktzahlungen	121.068,12	**121.068,12**	
34.	AK Feldfrucht GmbH	2015	Direktzahlungen	120.032,64		**120.032,64**
36.	Agrar GmbH Seebeck	2014	Direktzahlungen	235.904,79	**235.904,79**	
36.	Agrar GmbH Seebeck	2015	Direktzahlungen	178.362,60		**178.362,60**
37.	Agrar GmbH Kohlberg	2014	Direktzahlungen	245.379,64		
37.	Agrar GmbH Kohlberg	2014	Ausgleichszulage benachteiligte Gebiete	138.724,41		

Lfd. Nr. lt. Geschäfts-bericht	Unternehmen	EU-HHJ	Maßnahme	Betrag (€)	EU-HHJ 2014	EU-HHJ 2015
37.	Agrar GmbH Kohlberg	2014	Agrarumweltmaßnahmen	179.535,70	**563.639,75**	
37.	Agrar GmbH Kohlberg	2015	Direktzahlungen	214.099,56		
37.	Agrar GmbH Kohlberg	2015	Umverteilungsprämie	2.011,18		
37.	Agrar GmbH Kohlberg	2015	Erstattung nicht genutzter Mittel der Krisenreserve	6.056,84		
37.	Agrar GmbH Kohlberg	2015	Ausgleichszulage benachteiligte Gebiete	120.602,07		
37.	Agrar GmbH Kohlberg	2015	Agrarumweltmaßnahmen	179.893,20		**522.662,85**
38.	Agrarproduktion Falkenhagen eG	2014	Direktzahlungen	468.499,58		
38.	Agrarproduktion Falkenhagen eG	2014	Agrarumweltmaßnahmen	12.705,54	**481.205,12**	
38.	Agrarproduktion Falkenhagen eG	2015	Direktzahlungen	547.471,18		
38.	Agrarproduktion Falkenhagen eG	2015	Agrarumweltmaßnahmen	8.470,36		**555.941,54**
39.	Agrargesellschaft Quesitz mbH	2014	Direktzahlungen	137.605,74		
39.	Agrargesellschaft Quesitz mbH	2014	Agrarumweltmaßnahmen	13.491,51		
39.	Agrargesellschaft Quesitz mbH	2014	Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen	345,00	**151.442,25**	
39.	Agrargesellschaft Quesitz mbH	2015	Direktzahlungen	164.187,41		
39.	Agrargesellschaft Quesitz mbH	2015	Erstattung nicht genutzter Mittel der Krisenreserve	4.644,91		
39.	Agrargesellschaft Quesitz mbH	2015	Umverteilungsprämie	2.011,18		
39.	Agrargesellschaft Quesitz mbH	2015	Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen	345,00		
39.	Agrargesellschaft Quesitz mbH	2015	Agrarumweltmaßnahmen	15.189,63		**186.378,13**
40.	Quesitzer Agrarprodukte GmbH	2014	Direktzahlungen	186.701,88	**186.701,88**	
40.	Quesitzer Agrarprodukte GmbH	2015	Direktzahlungen	131.973,18		
40.	Quesitzer Agrarprodukte GmbH	2015	Erstattung nicht genutzter Mittel der Krisenreserve	3.733,62		
40.	Quesitzer Agrarprodukte GmbH	2015	Umverteilungsprämie	2.011,18		**137.717,98**
41.	PAE Marktfrucht GmbH Putlitz	2014	Direktzahlungen	190.221,74	**190.221,74**	
41.	PAE Marktfrucht GmbH Putlitz	2015	Direktzahlungen	184.286,80		**184.286,80**
42.	PAE Agrarpr.-u. Verwaltgs.-AG	2014	Direktzahlungen	145.776,59	**145.776,59**	
42.	PAE Agrarpr.-u. Verwaltgs.-AG	2015	Direktzahlungen	143.031,72		**143.031,72**
43.	PAE Sonderkulturen GmbH	2014	Direktzahlungen	121.025,59	**121.025,59**	
43.	PAE Sonderkulturen GmbH	2015	Direktzahlungen	117.837,00		**117.837,00**
44.	PAE Weiderind GmbH	2014	Direktzahlungen	51.765,24		
44.	PAE Weiderind GmbH	2014	Ausgleichszulage benachteiligte Gebiete	9.570,75		
44.	PAE Weiderind GmbH	2014	Natur- und Gewässer-	2.534,86		

Lfd. Nr. lt. Geschäftsbericht	Unternehmen	EU-HHJ	Maßnahme	Betrag (€)	EU-HHJ 2014	EU-HHJ 2015
			schutz auf landwirtschaftlichen Flächen			
44.	PAE Weiderind GmbH	2014	Agrarumweltmaßnahmen	8.701,04	**72.571,89**	
44.	PAE Weiderind GmbH	2015	Direktzahlungen	50.234,35		
44.	PAE Weiderind GmbH	2015	Ausgleichszulage benachteiligte Gebiete	9.156,73		
44.	PAE Weiderind GmbH	2015	Natur- und Gewässerschutz auf landwirtschaftlichen Flächen	5.071,14		
44.	PAE Weiderind GmbH	2015	Agrarumweltmaßnahmen	16.888,84		**81.351,06**
45.	PAE Öko-Landbau GmbH Putlitz	2014	Direktzahlungen	228.728,85		
45.	PAE Öko-Landbau GmbH Putlitz	2014	Agrarumweltmaßnahmen	58.315,76	**287.044,61**	
45.	PAE Öko-Landbau GmbH Putlitz	2015	Direktzahlungen	220.472,39		
45.	PAE Öko-Landbau GmbH Putlitz	2015	Agrarumweltmaßnahmen	116.077,60		**336.549,99**
47.	Agrar- und Handels-GmbH Mühlenbeck	2014	Direktzahlungen	167.043,08		
47.	Agrar- und Handels-GmbH Mühlenbeck	2014	Agrarumweltmaßnahmen	40.879,78	**207.922,86**	
47.	Agrar- und Handels-GmbH Mühlenbeck	2015	Direktzahlungen	162.015,87		
47.	Agrar- und Handels-GmbH Mühlenbeck	2015	Agrarumweltmaßnahmen	77.537,74		**239.553,61**
49.	Gut Marxdorf GmbH	2014	Direktzahlungen	208.479,98	**208.479,98**	
49.	Gut Marxdorf GmbH	2015	Direktzahlungen	203.520,90		**203.520,90**
50.	Klages+Volmer Gesellschaft für landwirtschaftliche Dienst	2014	Direktzahlungen	138.224,30		
50.	Klages+Volmer Gesellschaft für landwirtschaftliche Dienst	2014	Agrarumweltmaßnahmen	103.584,05	**241.808,35**	
50.	Klages+Volmer Gesellschaft für landwirtschaftliche Dienst	2015	Direktzahlungen	122.579,92		
50.	Klages+Volmer Gesellschaft für landwirtschaftliche Dienst	2015	Agrarumweltmaßnahmen	64.159,42		**186.739,34**
51.	SIWUK-Agrargesellschaft mbH Sietzing	2014	Direktzahlungen	157.900,60	**157.900,60**	
51.	SIWUK-Agrargesellschaft mbH Sietzing	2015	Direktzahlungen	160.605,60		**160.605,60**
52.	Podelziger Landwirtschafts GmbH	2014	Direktzahlungen	199.728,11	**199.728,11**	
52.	Podelziger Landwirtschafts GmbH	2015	Direktzahlungen	205.587,40		**205.587,40**
53.	WI norus Agrar GmbH	2014	Direktzahlungen	205.043,23	**205.043,23**	
53.	WI norus Agrar GmbH	2015	Direktzahlungen	200.151,93		
53.	WI norus Agrar GmbH	2015	Umverteilungsprämie	2.037,23		
53.	WI norus Agrar GmbH	2015	Erstattung nicht genutzter Mittel der Krisenreserve	5.663,02		
53.	WI norus Agrar GmbH	2015	Ausgleichszulage benach-	1.880,50		**209.732,68**

Lfd. Nr. lt. Geschäfts-bericht	Unternehmen	EU-HHJ	Maßnahme	Betrag (€)	EU-HHJ 2014	EU-HHJ 2015
			teiligte Gebiete			
55.	SI Agrar GmbH	2014	Direktzahlungen	95.045,60	95.045,60	
55.	SI Agrar GmbH	2015	Direktzahlungen	93.141,92		93.141,92
56.	SF Agrar GmbH	2014	Direktzahlungen	132.300,54	132.300,54	
56.	SF Agrar GmbH	2015	Direktzahlungen	155.080,35		155.080,35
57.	Wuthenower Agrargesellschaft mbH	2014	Direktzahlungen	86.400,77	86.400,77	
57.	Wuthenower Agrargesellschaft mbH	2015	Direktzahlungen	83.782,19		83.782,19
58.	Wuthenower Milchprod. GmbH	2014	Direktzahlungen	75.727,84		
58.	Wuthenower Milchprod. GmbH	2014	Ausgleichszulage benachteiligte Gebiete	8.223,58	83.951,42	
58.	Wuthenower Milchprod. GmbH	2015	Direktzahlungen	81.081,96		
58.	Wuthenower Milchprod. GmbH	2015	Ausgleichszulage benachteiligte Gebiete	11.323,15		92.405,11
60.	PAE Putlitz-Marienfließ Agrar GmbH	2014	Direktzahlungen	194.692,76		
60.	PAE Putlitz-Marienfließ Agrar GmbH	2014	Agrarumweltmaßnahmen	8.881,82	203.574,58	
60.	PAE Putlitz-Marienfließ Agrar GmbH	2015	Direktzahlungen	184.999,48		
60.	PAE Putlitz-Marienfließ Agrar GmbH	2015	Agrarumweltmaßnahmen	82.383,24		267.382,72
61.	ATU Herzsprung GmbH	2014	Direktzahlungen	429.377,26	429.377,26	
61.	ATU Herzsprung GmbH	2015	Direktzahlungen	526.286,32		526.286,32
62.	Agro GmbH Germendorf	2014	Direktzahlungen	180.640,45	180.640,45	
62.	Agro GmbH Germendorf	2015	Direktzahlungen	179.896,17		179.896,17
64.	incofarming Agrarpro.GmbH	2014	Direktzahlungen	309.947,18		
64.	incofarming Agrarpro.GmbH	2014	Ausgleichszulage benachteiligte Gebiete	33.889,83	343.837,01	
64.	incofarming Agrarpro.GmbH	2015	Direktzahlungen	303.981,71		
64.	incofarming Agrarpro.GmbH	2015	Ausgleichszulage benachteiligte Gebiete	34.122,17		338.103,88
65.	Agrar GmbH Altdöbern Landw. Produktionsbetrieb	2014	Direktzahlungen	300.489,60	300.489,60	
65.	Agrar GmbH Altdöbern Landw. Produktionsbetrieb	2015	Direktzahlungen	292.251,79		292.251,79
67.	Schöllnitz Agrar GmbH	2014	Direktzahlungen	169.365,51		
67.	Schöllnitz Agrar GmbH	2014	Ausgleichszulage benachteiligte Gebiete	13.909,65		
67.	Schöllnitz Agrar GmbH	2014	Agrarumweltmaßnahmen	45.902,45	229.177,61	
67.	Schöllnitz Agrar GmbH	2015	Direktzahlungen	164.247,08		
67.	Schöllnitz Agrar GmbH	2015	Ausgleichszulage benachteiligte Gebiete	13.562,92		
67.	Schöllnitz Agrar GmbH	2015	Agrarumweltmaßnahmen	93.590,66		271.400,66
68.	Öko Landbau Herzsprung GmbH	2014	Direktzahlungen	98.957,33		
68.	Öko Landbau Herz-	2014	Ausgleichszulage benach-	12.009,72		

Lfd. Nr. lt. Geschäfts-bericht	Unternehmen	EU-HHJ	Maßnahme	Betrag (€)	EU-HHJ 2014	EU-HHJ 2015
	sprung GmbH		teiligte Gebiete			
68.	Öko Landbau Herz-sprung GmbH	2014	Agrarumweltmaßnahmen	28.567,06	139.534,11	
68.	Öko Landbau Herz-sprung GmbH	2015	Direktzahlungen	93.286,03		
68.	Öko Landbau Herz-sprung GmbH	2015	Ausgleichszulage benach-teiligte Gebiete	11.689,52		
68.	Öko Landbau Herz-sprung GmbH	2015	Agrarumweltmaßnahmen	56.038,47		161.014,02
75.	Agrargesellschaft mbH "Niederer Fläming"	2014	Direktzahlungen	787.864,64		
75.	Agrargesellschaft mbH "Niederer Fläming"	2014	Ausgleichszulage benach-teiligte Gebiete	59.188,83		
75.	Agrargesellschaft mbH "Niederer Fläming"	2014	Agrarumweltmaßnahmen	96.841,57		
75.	Agrargesellschaft mbH "Niederer Fläming"	2014	Nicht produktive Investiti-onen auf Waldflächen	12.311,50		
75.	Agrargesellschaft mbH "Niederer Fläming"	2014	Modernisierung landwirt-schaftlicher Betriebe	24.605,00	980.811,54	
75.	Agrargesellschaft mbH "Niederer Fläming"	2015	Direktzahlungen	785.116,30		
75.	Agrargesellschaft mbH "Niederer Fläming"	2015	Ausgleichszulage benach-teiligte Gebiete	52.405,39		
75.	Agrargesellschaft mbH "Niederer Fläming"	2015	Agrarumweltmaßnahmen	75.205,04		
75.	Agrargesellschaft mbH "Niederer Fläming"	2015	Nicht produktive Investiti-onen auf Waldflächen	511,50		913.238,23
76.	NGH Agrar Nonnendorf GmbH	2015	Direktzahlungen	266.560,78		266.560,78
77.	NGH Agrar Hohensee-feld GmbH	2015	Direktzahlungen	158.788,73		
77.	NGH Agrar Hohensee-feld GmbH	2015	Agrarumweltmaßnahmen	98.215,86		257.004,59
Tabelle B - Tochtergesellschaften vollkonsolidiert (Energie)						
1.	KTG Energie AG	2014	Direktzahlungen	95.083,06	95.083,06	
1.	KTG Energie AG	2015	Direktzahlungen	82.443,27		
1.	KTG Energie AG	2015	Umverteilungsprämie	2.037,23		
1.	KTG Energie AG	2015	Erstattung nicht genutzter Mittel der Krisenreserve	2.333,23		86.813,73
7.	Biogas Produktion PAL GmbH	2014	Direktzahlungen	14.462,15	14.462,15	
7.	Biogas Produktion PAL GmbH	2015	Direktzahlungen	15.561,89		15.561,89
22.	LAE Landhof Agrar und Energie GmbH	2014	Direktzahlungen	19.165,84		
22.	LAE Landhof Agrar und Energie GmbH	2014	Agrarumweltmaßnahmen	3.938,72	23.104,56	
22.	LAE Landhof Agrar und Energie GmbH	2015	Direktzahlungen	19.460,71		19.460,71
Tabelle C - Tochtergesellschaften nicht konsolidiert						
1.	Milchproduktion Pa-penbruchGmbH	2014	Direktzahlungen	109.207,52	109.207,52	
1.	Milchproduktion Pa-penbruchGmbH	2015	Direktzahlungen	91.021,38		91.021,38
Tabelle C - assoziierte Unternehmen						

Lfd. Nr. lt. Geschäftsbericht	Unternehmen	EU-HHJ	Maßnahme	Betrag (€)	EU-HHJ 2014	EU-HHJ 2015
2.	"Wadü" Kemnitzer Vermögensverw Vermögensverwaltungsges. mbH	2014	Direktzahlungen	14.036,73	**14.036,73**	
2.	"Wadü" Kemnitzer Vermögensverw Vermögensverwaltungsges. mbH	2015	Direktzahlungen	15.513,01		**15.513,01**

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

19. Abgeordnete **Katja Keul** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass Art und Umfang der Strafverfahren vor einem bundeseinheitlichen Gerichtsstand für Auslandsstraftaten deutscher Soldaten, der durch Bundesgesetz vom 21. Januar 2013 eingeführt und begründet wurde und ausschließlich Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr betrifft, nunmehr reine Ländersache sei (Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/9371) und Fragen von Abgeordneten des Deutschen Bundestages hierzu von der Bundesregierung nicht mehr beantwortet werden müssen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel vom 31. August 2016

Mit § 11a der Strafprozessordnung (StPO) wurde ein zusätzlicher besonderer Gerichtsstand begründet. Ausweislich der Begründung zum Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 17/9694, S. 6) hat das keine kompetenzrechtlichen Auswirkungen auf die Strafverfolgungszuständigkeit anderer Gerichte und Staatsanwaltschaften nach Maßgabe der geltenden Gerichtsstände der Strafprozessordnung. Damit begründet § 11a StPO keinen ausschließlichen Gerichtsstand, was dem System des deutschen Strafverfahrensrechts auch fremd wäre.

Die Gerichtsstände für das Strafverfahren sind in den §§ 7 ff. StPO geregelt. Der Gerichtsstand bestimmt die örtliche Zuständigkeit im ersten Rechtszug für die Untersuchung und Entscheidung einer Strafsache. Von dieser örtlichen Zuständigkeit im ersten Rechtszug hängt auch die örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft nach § 143 Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes ab.

Nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (GG) hat der Bund zwar die Regelungskompetenz für das gerichtliche Verfahren und kann somit Regelungen zum Gerichtsstand vornehmen. Von dieser Kompetenz hat der Bund bei der Einführung des neuen zusätzlichen Gerichtsstandes nach § 11a StPO Gebrauch gemacht. Davon zu unterscheiden ist jedoch die Frage, in wessen Kompetenz die Ausführung der gesetzlichen Regelungen fällt. Nach der im Grundgesetz festgelegten Aufgabenverteilung zwischen dem Bund und den Ländern fällt die Strafverfolgung grundsätzlich in den Aufgabenbereich der Länder. Aus diesem Grund liegen der Bundesregierung keine Informationen zu Art und Umfang der in Kempten geführten Ermittlungs- bzw. Strafverfahren vor.

Dies wirkt sich auch auf den Umfang der Antwortpflicht der Bundesregierung aus. Denn der aus den Artikeln 38 Absatz 1 Satz 2 und 20 Absatz 2 Satz 2 GG abgeleitete Informationsanspruch reicht nur soweit, wie nach der grundgesetzlichen Zuständigkeitsverteilung der Verantwortungsbereich der Bundesregierung eröffnet ist. Eine weitergehende Auskunftspflicht der Bundesregierung bestand daher nicht.

20. Abgeordnete **Beate Walter-Rosenheimer** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Aus welchen Gründen plant die Bundesregierung die Aufhebung der Aussetzung der Wehrpflicht, wie im neu erarbeiteten Zivilschutzkonzept des Bundesministeriums des Innern angedeutet wird (www.zeit.de/politik/deutschland/2016-08/zivilschutzkonzept-bundesregierung-wehrpflicht-bundeswehr-sicherheit), und für welchen Zeitpunkt ist dies geplant?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 30. August 2016

Nach der aktuellen Fassung des Wehrpflichtgesetzes ist die Einberufung zum Grundwehrdienst nur im Spannungs- oder Verteidigungsfall möglich. Eine Änderung ist durch die Bundesregierung nicht geplant.

21. Abgeordneter **Hubertus Zdebel** (DIE LINKE.)

Was war der Inhalt des Gesprächs zwischen dem Parlamentarischen Staatssekretär Dr. Ralf Brauksiepe mit dem NRW-Justiz-Staatssekretär Karl-Heinz Krems, und welche Kritik hat der Parlamentarische Staatssekretär Brauksiepe dabei an der NRW-Landesregierung geübt (WN: www.wn.de/Storytelling/JVA-Handorf/Warum-sind-die-Gefaengnis-Plaene-in-Handorf-gescheitert)?

22. Abgeordneter **Hubertus Zdebel** (DIE LINKE.)

Warum gibt das Bundesverteidigungsministerium in seiner Antwort vom 21. Juli 2016 auf meine Schriftlichen Fragen 28 und 29 auf Bundestagsdrucksache 18/9248 an, die betreffende Fläche „auch künftig für die standortnahe militärische Ausbildung der regional zugeordneten Dienststellen und Truppenteile in vollem Umfange zu nutzen“, wenn es laut Presseberichten gleichzeitig heißt, dass in „Bundeswehrkreisen […] unterdessen zu hören [ist], dass es keine Planungen für eine Nutzung gebe“ (WN: www.wn.de/Storytelling/JVA-Handorf/Warum-sind-die-Gefaengnis-Plaene-in-Handorf-gescheitert)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel vom 2. September 2016

Die Fragen 21 und 22 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Der Parlamentarische Staatssekretär bei der Bundesministerin der Verteidigung Dr. Ralf Brauksiepe hat in einem Telefonat die Gründe für die Entscheidung des BMVg dargestellt und erläutert.

Nach den aktuellen Planungen der Bundeswehr wird der Standortübungsplatz Münster-Handorf auf Grundlage der Entscheidung des Bundesministeriums der Verteidigung vom 4. März 2013 auch künftig in vollem Umfang für die militärische Ausbildung genutzt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

23. Abgeordnete **Ulle Schauws** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie viele Unternehmen unterliegen tatsächlich der gesetzlichen Mindestquote, die einen Anteil von 30 Prozent Frauen für Aufsichtsräte vorsieht, und wie kam es zu der vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend veröffentlichten Liste mit einer fehlerhaften Anzahl von 151 Unternehmen (vgl. Handelsblatt vom 23. August 2016)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elke Ferner vom 1. September 2016

Erst in den Lageberichten für die Geschäftsjahre ab 2016 werden die von der festen Quote betroffenen Unternehmen nach § 289a Absatz 2 Nummer 5 HGB angeben müssen, ob sie die 30-Prozentquote eingehalten haben. Daher wird erst Mitte 2017 eine vollständige Übersicht der betroffenen Unternehmen vorliegen.

Die Zahl von 151 Unternehmen kam im Wesentlichen dadurch zustande, dass dem Monitoring des privatrechtlichen Teils des Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst die Angaben der Unternehmen in ihren Geschäftsberichten zugrunde gelegt wurden.

Die darin enthaltene Angabe der Beschäftigtenzahl muss nach § 285 Nummer 7 HGB nicht nach im In- und Ausland Beschäftigten differenziert werden, sodass von der mit der Erarbeitung der Datenbasis beauftragten Bundesanzeiger Verlag GmbH die Gesamtbeschäftigtenzahl zugrunde gelegt wurde. Hierdurch ist das Merkmal der paritätischen Mitbestimmung in einem ersten vorläufigen Schritt in einigen Fällen angenommen worden, in denen es faktisch keine paritätische Mitbestimmung gibt.

Nach Erkenntnissen insbesondere der Hans-Böckler-Stiftung und des Vereins Frauen in die Aufsichtsräte (FidAR e. V.) unterliegen nach derzeitigem Stand 104 Unternehmen der Börsennotierung und paritätischen Mitbestimmung. Für sie gilt die feste Quote von 30 Prozent.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

24. Abgeordnete **Cornelia Möhring** (DIE LINKE.)

Ist es nach Auffassung der Bundesregierung möglich, dass Kinder unter 18 Jahren von Erziehungsberechtigten ohne Krankenversicherungsschutz ebenfalls keinen Krankenversicherungsschutz haben, und wie viele Kinder unter 18 Jahre sind nach Kenntnis der Bundesregierung ohne Krankenversicherungsschutz (bitte jeweils nach den Altersgruppen 0 bis 13 und 14 bis 18 Jahre und für die einzelnen Bundesländer aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Annette Widmann-Mauz vom 30. August 2016

Nach der Auswertung des Mikrozensus 2015 zur Krankenversicherung beträgt die Zahl der Nichtversicherten in Deutschland circa 79 000 Personen. Damit hat sich die Zahl der Personen ohne Krankenversicherungsschutz in den vergangenen Jahren weiter deutlich reduziert (Mikrozensus 2011: 128 000 Nichtversicherte) und beträgt weniger als ein Prozent der Gesamtbevölkerung. Auf Basis des Mikrozensus 2015 ist von den Nichtversicherten nur eine geringe und daher statistisch nicht gesicherte Zahl an Personen unter 18 Jahren alt.

Grundsätzlich gilt, dass Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren im Krankheitsfall über die gesetzliche oder private Krankenversicherung abgesichert sind. Sofern aufgrund einer fehlenden Mitgliedschaft der Erziehungsberechtigten in der gesetzlichen Krankenversicherung keine Absicherung über die beitragsfreie Familienversicherung infrage kommt und kein anderer Versicherungspflichttatbestand vorliegt, greift auch für diesen Personenkreis die nachrangige Versicherungspflicht nach § 5 Absatz 1 Nummer 13 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V). Dies gilt, sofern die betroffenen Kinder und Jugendlichen zuletzt gesetzlich krankenversichert waren oder noch gar nicht über einen Krankenversicherungsschutz in Deutschland verfügten und grundsätzlich nicht der privaten Krankenversicherung zuzuordnen sind. Zur abschließenden Feststellung der nachrangigen Versicherungspflicht durch die Krankenkasse bedarf es in aller Regel jedoch einer Meldung bzw. Anzeige des Betroffenen oder des Erziehungsberechtigten.

Sofern Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz im Inland in der gesetzlichen Krankenversicherung weder versichert noch versicherungspflichtig sind, unterliegen sie der Versicherungspflicht in der privaten Krankenversicherung nach § 193 Absatz 3 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG). Die Kündigung einer privaten substitutiven Krankenversicherung, welche diese Versicherungspflicht erfüllt, ist grundsätzlich nur bei Nachweis eines anderweitigen Versicherungsschutzes nach den Vorgaben des § 205 Absatz 6 VVG oder bei einer Verlagerung des Wohnsitzes ins Ausland möglich.

Durch die Regelung des Beitragsschuldengesetzes zur einfacheren und lückenlosen Fortsetzung der Krankenversicherung (sogenannte obligatorische Anschlussversicherung) zum 1. August 2013 wurden weitere Lücken im Krankenversicherungsschutz geschlossen.

Insgesamt geht deshalb die Bundesregierung davon aus, dass bis auf wenige Ausnahmen fast alle Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren über einen Versicherungsschutz verfügen.

25. Abgeordnete
Cornelia Möhring
(DIE LINKE.)

Wie viele obdachlose Jugendliche unter 18 Jahren und wie viele Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ohne gültigen Aufenthaltsstatus sind nach Schätzung der Bundesregierung ohne Krankenversicherungsschutz?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 30. August 2016

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 8. Oktober 2015 auf die Schriftliche Frage 58 der Abgeordneten Kathrin Vogler (siehe Bundestagsdrucksache 18/6301 (neu)) verwiesen. Auch für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren liegen der Bundesregierung die entsprechenden Angaben nicht vor.

26. Abgeordnete
Kathrin Vogler
(DIE LINKE.)

Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung bezüglich einer vom Bundesverband der Niedergelassenen Hämatologen und Onkologen (BNHO) in Auftrag gegebenen Untersuchung zu den Auswirkungen der Ausschreibungen einiger Krankenkassen im Bereich der Zytostatika herstellenden Apotheken, dessen Zwischenbericht als Zusammenfassung inzwischen vorliegt (vgl. Welt am Sonntag vom 21. August 2016), und welche Schlussfolgerungen erwägt die Bundesregierung, falls die beschriebenen Auswirkungen des neuen Vergabesystems auf die Zytostatika-Versorgung in der Praxis (wie fehlende Chemotherapien, nicht lieferbare Begleitmedikationen, unbefüllte Infusionsbestecke, unbeschriftete Spritzen, falsche Packungsgrößen, Lieferverzögerungen, Kommunikationsprobleme) auch nur ansatzweise zutreffen sollten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 31. August 2016

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) setzt sich nachdrücklich für eine qualitativ hochwertige, wohnortnahe Versorgung, faire Wettbewerbsbedingungen und die Stärkung mittelständischer Strukturen in der Zytostatikaversorgung aufbauend auf der derzeitigen Sicherstellung

durch Zytostatika herstellende öffentliche Apotheken, die sich gegebenenfalls eines Herstellbetriebes und einer Krankenhausapotheke bedienen, ein.

Mit § 129 Absatz 5 Satz 3 SGB V hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, dass eine Krankenkasse die Versorgung mit individuell hergestellten parenteralen Zubereitungen aus Fertigarzneimitteln in der Onkologie zur unmittelbaren ärztlichen Anwendung auch durch Verträge mit Apotheken sicherstellen kann. Ausschreibungen sind ein Anreiz für die Vertragsparteien zur wirtschaftlichen Versorgung. Nach der Begründung zum Gesetzentwurf bleibt das Recht der Versicherten zur freien Wahl der Apotheke erhalten. Nach dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 25. November 2015 (B 3 KR 16/15 R) haben sich Vertragsärzte und Apotheker grundsätzlich an rechtmäßig zustande gekommene Selektivverträge zu halten. Eine Verfassungsbeschwerde vom 15. März 2016 (Az. 1 BvR 591/16) gegen das Urteil wurde mit Beschluss vom 13. April 2016 ohne Begründung nicht zur Entscheidung angenommen.

Das BMG ist mit Beteiligten – so auch dem Berufsverband der Niedergelassenen Hämatologen und Onkologen e. V. – im Kontakt, um die Sicherstellung der Versorgung der Patientinnen und Patienten mit parenteralen Zubereitungen durch Exklusivverträge sowie den Willen des Gesetzgebers nach freier Wahl der Apotheke durch den Versicherten im Hinblick auf das BSG-Urteil zu erhalten und gegebenenfalls zu prüfen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

27. Abgeordneter **Herbert Behrens** (DIE LINKE.)

Aus welchem Grund hat das Wasser- und Schifffahrtsamt Münster (WSA Münster) die Förderungsbewilligung in Höhe von 4,6 Millionen Euro für das Containerhafenprojekt der Hafen Wittlager Land GmbH (HWL GmbH) in Bohmte (vgl. Neue Osnabrücker Zeitung, 23. September 2014, abzurufen unter: www.noz.de/lokales/osnabrueck/artikel/508734/projekt-containerhafen-bohmte-liegt-auf-eis) noch nicht gemäß dem Urteil des Osnabrücker Verwaltungsgerichts vom 23. September 2014 erneut geprüft und entschieden, beziehungsweise weshalb wurde eine neue positive Entscheidung noch nicht öffentlich begründet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 31. August 2016

Die Generaldirektion Wasser- und Schifffahrt (GDWS) hat nach dem genannten Urteil des Verwaltungsgerichts Osnabrück die Auswahlentscheidung zwischen den beiden streitigen Förderanträgen anhand festgelegter Kriterien mit gutachterlicher Unterstützung und unter Beachtung der Hinweise des Gerichts erneut geprüft. Das Ergebnis wurde dem

konkurrierenden Antragsteller mit Bescheid vom 30. April 2015 mitgeteilt. Der Zuwendungsbescheid der GDWS an die HWL GmbH bedurfte entsprechend des Urteils keiner Änderung.

Förderentscheidungen öffentlich bekannt zu machen, wäre unzulässig, da Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Antragsteller berührt wären.

28. Abgeordneter **Herbert Behrens** (DIE LINKE.)

Welche Wirtschaftlichkeitsprüfung hat die Bundesregierung zwischenzeitlich vorgenommen vor dem Hintergrund der Äußerung der niedersächsischen Staatssekretärin für Wirtschaft und Verkehr Daniela Behrens in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landtag vom 14. Juni 2016, in dem sie ausführt, dass „das Land (…) [zur Wirtschaftlichkeit des Hafenprojekts] keine eigenen Zahlen [hat], sondern (…) auf eine sorgfältige Prüfung durch den Bund, die auch die Entwicklung der Anlagen im Umfeld mit einbezieht[, vertraut]“, und steht diese Wirtschaftlichkeitsprüfung der Öffentlichkeit zur Verfügung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 31. August 2016

Die GDWS hat beide Förderanträge für den Neubau von KV-Umschlaganlagen in Bohmte dem üblichen Prüfprogramm unterzogen; dies schließt eine Betrachtung der Konkurrenzsituation zu umliegenden Anlagen und eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung mit ein. Durchgeführte Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen werden nicht veröffentlicht, da Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Antragsteller berührt wären.

29. Abgeordneter **Herbert Behrens** (DIE LINKE.)

Kann das BMVI beziehungsweise das WSA Münster einen Interessenkonflikt zwischen der Gemeindeverwaltung und der privatwirtschaftlichen Tätigkeit der HWL GmbH aufgrund der Tatsache, dass Klaus Goedejohann gleichzeitig Bürgermeister von Bohmte, Mitglied der Wirtschaftsförderung der Gemeinde Bohmte und Geschäftsführer der HWL GmbH ist, ausschließen, und hat das WSA Münster vor der Förderungsbewilligung geprüft, ob die öffentliche Förderung des Containerhafenprojekts der HWL GmbH seitens der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung dem § 136 der niedersächsischen Kommunalverfassung, der die Konkurrenz zwischen öffentlicher Hand und privaten Betreibern in Fällen der nicht direkten Daseinsfürsorge zugunsten der privaten regelt, widerspricht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 31. August 2016

Die GDWS hat keinen Interessenkonflikt zwischen der Gemeindeverwaltung und der privatwirtschaftlichen Tätigkeit der HWL GmbH erkannt, da es ein zu 100 Prozent kommunales Unternehmen ist.

30. Abgeordneter **Herbert Behrens** (DIE LINKE.)

Kann die Bundesregierung bestätigen, dass die Förderungsbewilligung nur für einen neuen Containerhafen am Mittellandkanal am Standort der HWL GmbH in Bohmte gilt, und hat sie eine schriftliche Bestätigung für die erklärte Absicht der HWL GmbH, an ihrem Standort einen Binnenhafen für Containerumschlag und keinen anderen Typ Hafen zu errichten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 31. August 2016

Die GDWS hat der HWL GmbH eine zweckgebundene Zuwendung ausschließlich für den Neubau einer KV-Umschlaganlage in Bohmte bewilligt. Eine andere Verwendung würde zu einem Rückforderungstatbestand führen.

31. Abgeordneter **Dr. Thomas Gambke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Überlegungen führten zum veränderten Bauziel des Straßenbauprojekts B015-G999-BY (Weiterbau der B 15 neu zwischen Landshut und Rosenheim) von ursprünglich N2/3 (Entwurf März 2013) zu aktuell N2/4 (Kabinettbeschluss im Rahmen der Planungen zum Bundesverkehrswegeplan (BVWP) 2030 (bitte nach Streckenabschnitten aufschlüsseln), und wie erklärt sich der nunmehr geringer angenommene Investitionsbedarf zwischen den beiden Vorlagen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 1. September 2016

Aufgrund der vor Ort kontrovers geführten Debatte über den Trassenverlauf und den Straßenquerschnitt einer Verbindung zwischen der A 92 bei Landshut und der A 8 bei Rosenheim sowie mit Blick auf die Vielzahl der hieraus resultierenden Varianten, hat sich das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur für die Bewertung und Darstellung eines fiktiven Trassenverlaufes als Projekt B015-G999-BY im BVWP 2030 entschieden.

Unter dieser Voraussetzung kann die Diskussion vor Ort ergebnisoffen geführt werden. Die Einstufung in den WB* und die Öffnung der Erweiterung der Querschnittswahl auf einen 4-streifigen Neubau liefern hierfür zudem den notwendigen planerischen und zeitlichen Spielraum.

Wegen einer separat zu betrachtenden BÜ-Maßnahme wurde die OU Lengdorf (B015-G70-BY-T06-BY) als eigenständiges Projekt aus dem Projekt B015-G999-BY herausgelöst. Hierdurch resultiert die Anpassung der Investitionskosten.

32. Abgeordneter **Matthias Gastel** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche mit den vorliegenden Gutachten über die Wirksamkeit der blauen Plakette (siehe Gutachten des Landes Baden-Württemberg und ggf. weiterer Bundesländer) vergleichbaren konkreten Erkenntnisse bzw. Einschätzungen über die Auswirkungen undifferenzierter Fahrverbote (Emissionsminderung, Ausweichverkehre) liegen der Bundesregierung vor, und welche Ausnahmen von einem undifferenzierten Fahrverbot hält die Bundesregierung für notwendig bzw. vertretbar, um in Städten wie Stuttgart die Überschreitung von Grenzwerten für Luftschadstoffe (Stickoxid und Feinstaub) zu vermeiden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 29. August 2016

Mit den vorliegenden Gutachten über die Wirksamkeit der blauen Plakette vergleichbare Erkenntnisse bzw. Einschätzungen über die Auswirkungen undifferenzierter Fahrverbote liegen der Bundesregierung nicht vor.

Der Bundesgesetzgeber hat mit den Vorschriften im Bundes-Immissionsschutzgesetz sowie der 35. und 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Vorschriften zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte geschaffen, die ein in sich kohärentes System bilden. Die zuständigen Behörden der Länder entscheiden über die Anwendung dieser Rechtsgrundlagen.

Die Straßenverkehrs-Ordnung sieht neben den in der 35. BImSchV getroffenen Ausnahmen zudem Ausnahmen für Kraftfahrzeuge zur Beförderung schwerbehinderter Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen sowie für blinde Menschen vor. Neben den genannten Ausnahmen, bei denen es generell weiterhin bleiben sollte, sollten weitere Ausnahmen möglich sein, etwa für Fahrzeuge mit Fremdzündungsmotor und für unabweisbare Bedürfnisse. Dazu zählen z. B. die Versorgung der Bevölkerung mit leichtverderblichen Lebensmitteln, die Aufrechterhaltung des Betriebs öffentlicher Versorgungseinrichtungen, die Frequentierung dringender ärztlicher oder therapeutischer Versorgungen.

33. Abgeordnete
Steffi Lemke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Bauvorhaben wurden in den letzten zehn Jahren an der Saale zwischen Calbe (Saale) und der Mündung in die Elbe durch das Wasserstraßenneubauamt (WNA) Magdeburg und durch das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA) Magdeburg durchgeführt, auf die in einem Artikel in der „Volksstimme“ am 16. August 2016 (Printausgabe) Bezug genommen wird (bitte jeweilige Maßnahme, Flusskilometer und durchführende Behörde auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 31. August 2016

In den letzten zehn Jahren wurden durch das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Magdeburg zwischen Calbe (Sl-km 20,0) und der Mündung in die Elbe (Sl-km 0,0) lediglich Unterhaltungsarbeiten an der Wasserstraße und keine Baumaßnahmen durchgeführt. Dies betraf Baggerungen hauptsächlich im Bereich der Fahrrinne und dies verstärkt nach dem Hochwasser vom Juni 2013.

34. Abgeordnete
Steffi Lemke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Bauvorhaben an der Saale zwischen Calbe (Saale) und der Mündung in die Elbe und ggf. Nebengewässer befinden sich derzeit in der Vorbereitung (bitte geplante Maßnahme, geplanten Zeitpunkt der Umsetzung, Flusskilometer und durchführende Behörde nennen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 31. August 2016

Derzeit befinden sich im Bereich zwischen Calbe und der Saalemündung keine Maßnahmen in Planung, in Bauvorbereitung oder in Ausführung. Aktivitäten beschränken sich auf die Unterhaltung der bestehenden Regulierungsbauwerke (Buhnen/Deckwerke).

35. Abgeordneter **Peter Meiwald** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Verklappungsmengen von Baggergut aus den Vertiefungen der Außenems für die Hafenzufahrten Eemshaven und Emden hat die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (oder eine andere Bundes- oder Landesbehörde) für die Jahre von 2016 bis 2020 genehmigt (bitte nach Jahren und Maßnahme differenzieren), und an welchen Schüttstellen werden die Sedimente verklappt werden (bitte Schüttstellen einzeln lokalisieren und die jeweils genehmigten Mengen differenzieren)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 29. August 2016

Zur Vertiefung der Außenems für die Zufahrt zum Seehafen Emden wurde ein Planfeststellungsverfahren eingeleitet. Eine Genehmigung in Form eines Planfeststellungsbeschlusses liegt noch nicht vor und ist in nächster Zeit nicht zu erwarten.

Die Vertiefung der Außenems für die Zufahrt zum niederländischen Eemshaven wird auf Basis einer „Verbalnote" von 2008 (siehe auch Seite 287 ff. in BGBl. Teil II Nr. 9 vom 27. März 2009) zwischen den Niederlanden und der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des Ems-Dollart-Vertrages nach niederländischen Rechtsvorschriften durchgeführt. Im Rahmen der Beteiligung der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) am Trassenbeschluss 2013 wurde nach Berücksichtigung der Belange der WSV Einvernehmen über den Ausbau der Fahrrinne von Eemshaven Richtung Nordsee hergestellt. Dieses gilt auch für den Bereich der Fahrrinne und der Klappstellen, die sich nicht im Ems-Dollart-Vertragsgebiet befinden. Sofern keine Abweichungen von der bisherigen Planung beabsichtigt sind, werden keine ergänzenden strom- und schifffahrtspolizeilichen oder sonstigen Genehmigungen des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Emden erforderlich.

Nach den Planungen des Vorhabenträgers sollen die Bauarbeiten noch 2016 beginnen und am 31. Dezember 2017 abgeschlossen sein. Es sollen insgesamt 6,54 x 10^6 m^3 Baggermaterial anfallen, die auf die genehmigten Klappstellen P0 (2,05 x 10^6 m^3), P1 (2,96 x 10^6 m^3), P3 (1,27 x 10^6 m^3) und P4 (0,25 x 10^6 m^3) im Bereich der Außenems verbracht werden sollen.

36. Abgeordneter **Peter Meiwald** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wann wird die im April dieses Jahres offiziell begonnene Baumaßnahme zur Sicherung des Deckwerks im Westen der Insel Wangerooge durch das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Wilhelmshaven (WSA) als Unterbehörde der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes durchgeführt, nachdem den Wangerooger GRÜNEN zufolge den Jugendferienheimen im Westen der Insel bereits im Frühjahr Auflagen hinsichtlich der Strandnutzung gemacht wurden, die diese an ihre Gäste im Voraus weiterreichen mussten, was bei diesen teils zu erheblichen Buchungseinbußen schon in diesem Jahr geführt hat, bis heute aber

außer der Baustelleneinrichtung nichts passiert ist, weil laut der WSA die zu verbauenden Wasserbausteine noch einen Temperaturnachweis erbringen müssen, und warum wurde ein solcher Temperaturcheck nicht schon im Vorfeld der Baumaßnahme durchgeführt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 29. August 2016

Aufgrund einer Vergabenachprüfung konnte das Vergabeverfahren erst mit zweimonatiger Verspätung abgeschlossen werden.

Nach dem vom Auftragnehmer angepassten Bauablaufplan sollten in der 24. KW die ersten Baumaßnahmen beginnen, weshalb den Jugendferienheimen auch entsprechende Auflagen für die Strandnutzungen gemacht werden mussten. Bei der weiteren Vorbereitung der Maßnahmen haben sich allerdings Unwägbarkeiten bei der Lieferung der ursprünglich angebotenen Deckwerksteine gezeigt.

Zur Optimierung des Bauablaufes plant der Auftragnehmer nunmehr den Einsatz eines alternativen Produktes von Wasserbausteinen für den Deckwerksbau. Hierfür ist jedoch die Güte anhand verschiedener Parameter – wie bspw. die Frost-/Tauwechselbeständigkeit – nachzuweisen. Die Untersuchungen, die durch den Auftragnehmer beizubringen sind, dauern noch an. Die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen sollen im Laufe der 35. KW vorliegen.

In Abhängigkeit von den Ergebnissen und nach Abschluss der Vorbereitungen des Auftragnehmers für den wasserseitigen Umschlag wird der Beginn der Steinlieferungen noch in diesem Jahr erfolgen.

Die eingetretenen Wechselwirkungen mit der eingeschränkten Strandnutzung durch die Jugendferienheime im Westen der Insel waren im Vorfeld der Baumaßnahmen bedauerlicherweise nicht zu erkennen.

37. Abgeordneter **Johann Saathoff** (SPD)

Erachtet die Bundesregierung nach einem Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union die Wiedergewährung des Status Freihafen für den Emder Hafen für notwendig?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 29. August 2016

Die Einrichtung eines Freihafens orientiert sich am wirtschaftlichen Bedürfnis, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Anzahl der Importe aus Großbritannien, die im Emder Hafen umgeschlagen wird, zurzeit sehr gering ist. Weitere Entwicklungen bleiben abzuwarten.

38. Abgeordnete **Dr. Valerie Wilms** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Mit welchem Ergebnis ist die mit Ausschussdrucksache 18(15)261 des Ausschusses für Verkehr und digitale Infrastruktur des Deutschen Bundestages angekündigte Prüfung der Aktualisierung des Gutachtens zur Änderung der ersten Lotsreviersprache auf Englisch („Englisch als Reviersprache“) inzwischen abgeschlossen, und falls eine Aktualisierung erfolgen soll, bis wann wird die Bundesregierung eine Aktualisierung des Gutachtens in Auftrag geben bzw. dem Deutschen Bundestag vorlegen (bitte jeweils konkrete Daten benennen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 1. September 2016

Eine Besprechung des Themas bei der Hamburger Wirtschaftsbehörde im Februar 2016 mit Vertretern der Wirtschaft, der beteiligten Verbände und der Verwaltungen unter Beteiligung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur hat ergeben, dass die gegenwärtige Rechtslage zu keinerlei Problemen führt. Von daher ist eine weitere Begutachtung derzeit nicht beabsichtigt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

39. Abgeordneter **Peter Meiwald** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie haben sich nach Erkenntnissen der Bundesregierung in den letzten zehn Jahren die Bestände von Wildbienen, Hummeln, Hornissen und Wespen entwickelt (bitte möglichst differenziert nach bestandsgefährdeten, vom Aussterben bedrohten und ungefährdeten Arten darstellen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 31. August 2016

Für wirbellose Tierarten liegen keine verlässlichen Individuenzahlen vor, da sie (methodisch bedingt) schwer zu ermitteln sind und mitunter starken Schwankungen unterliegen. Die Entwicklung der Bestände kann jedoch an den Einstufungen der Roten Listen abgelesen werden. Die aktuellen Roten Listen der Bienen (Hymenoptera, Apidae) und der Wespen (Hymenoptera, Aculeata) stammen beide aus dem Jahr 2011.

Eine erfolgte Veränderung der Einstufungen in den Roten Listen kann auf realen Bestandsveränderungen beruhen, jedoch auch durch Kenntniszuwachs, methodische Änderungen oder weitere Faktoren bedingt sein.

Zur Artengruppe der Echten Bienen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 2 auf die Kleine Anfrage „Rückgang von Bestäuber-Insekten, insbesondere Wildbienen“ auf Bundestagsdrucksache 18/7705 Bezug genommen.

Die Artengruppe der Wespen (Hymenoptera, Aculeata: Grabwespen (Ampulicidae, Crabronidae, Sphecidae), Wegwespen (Pomplidae), Goldwespen (Chrysisidae), Faltenwespen (Vespidae), Sonnenameisen (Multillidae), Dolchwespen (Scoliidae), Rollwespen (Tiphiidae) und Keulhornwespen (Sapygidae), zu denen auch die Hornissen gehören, umfasst in Deutschland ebenfalls 561 etablierte Arten. Davon wurden 559 in der aktuellen Roten Liste aus dem Jahr 2011 bewertet. Insgesamt sind 36,9 Prozent der bewerteten Wespenarten bestandsgefährdet, 3,6 Prozent werden in der Vorwarnliste geführt und 48,3 Prozent sind ungefährdet. Es ergibt sich im Vergleich zur Roten Liste aus dem Jahr 1998 bei 49 Arten (8,8 Prozent) eine positive und bei fast ebenso vielen, nämlich bei 46 Arten (8,2 Prozent) eine negative Kategorieänderung. Für den überwiegenden Anteil von 73 Prozent blieb die Kategorisierung unverändert.

Der kurzfristige Bestandstrend dieser Arten wurde aus Daten, die in den Jahren von 1998 bis 2011 erhoben wurden, gebildet. Der so ermittelte kurzfristige Trend zeigt für 37,4 Prozent der bewerteten Arten eine Bestandsabnahme, ein gleichbleibender Trend besteht für 54,2 Prozent. Eine deutliche Zunahme wird bei keiner Art verzeichnet.

40. Abgeordneter **Peter Meiwald** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Programme und Projekte hat die Bundesregierung in den letzten zehn Jahren zum Schutz von Wildbienen, Hummeln, Hornissen und Wespen initiiert und durchgeführt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 31. August 2016

Grundsätzlich sind in Deutschland für den Naturschutz die Länder zuständig.

Die Bundesregierung unterstützt die Bundesländer bei der Umsetzung der nationalen Biodiversitätsstrategie, die zum Ziel hat, den Rückgang der wildlebenden Arten aufzuhalten. So werden z. B. Projekte zur Verbesserung der Biotopausstattung von Mooren, Grünland oder Wäldern im Rahmen von Naturschutzgroßprojekten oder den „Hotspot“-Projekten des Bundesprogramms „Biologische Vielfalt“ gefördert, was dem Erhalt der Artenvielfalt von Insekten zu Gute kommt.

Zu nennen ist darüber hinaus auch das von der Bundesregierung über das Bundesprogramm „Biologische Vielfalt“ geförderte Projekt des DBV-Rheinland „Summendes Rheinland – Landwirte für Ackervielfalt!“, dessen Ziel es ebenfalls ist, zur Verbesserung der Lebensbedingungen für bestäubende Insekten in einer intensiv genutzten Ackerbaulandschaft beizutragen. In Zusammenarbeit mit Landwirten werden für Bestäuber wirksame Naturschutzmaßnahmen umgesetzt, wie die Förderung des Blütenangebots, die Aufwertung von Feldsäumen und die Platzierung von Gabionen (Steinkörben).

Darüber hinaus ist das Projekt „Standardisierte Erfassung von Wildbienen zur Evaluierung des Bestäuberpotenzials in der Agrarlandschaft (BienABest)“ geplant. An ausgewählten Standorten in Agrargebieten Deutschlands sollen Nahrungshabitate (sog. Wildbienenweiden) aus gebietsheimischen Wildkräutern und Kulturpflanzen angelegt sowie Nistgelegenheiten geschaffen werden, um das Bestäuberpotenzial, vor allem aber die Diversität von Wildbienen zu fördern. Die an diesen Standorten auftretenden Wildbienenzönosen sollen mit bestandsschonenden Methoden qualitativ und quantitativ erfasst werden.

Das Bundesamt für Naturschutz führt ein Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durch. Es trägt den Titel „Veränderungen der Biodiversität von FFH-Lebensraumtypen des Offenlandes am Beispiel der Insektenzönosen in Natura 2000 Schutzgebieten“; untersucht werden sollen hier primär die „Trends dieser Zönosen im langfristigen Vergleich“.

International fördert die Bundesregierung den Umweltbiodiversitätsrat IP-BES (Intergovernmental Platform on Biodiversity and Ecosystems Services) und dessen Arbeitsprogramm 2014 – 2018. Dieses Arbeitsprogramm beinhaltet auch ein umfassendes Gutachten zu Bestäubern und Bestäubung („Thematic assessment of pollination“), in welchem die wesentlichen Grundlagen über den Stellenwert, aktuelle Gefährdungen und Handlungsoptionen für die Erhaltung von Bestäubern genannt werden.

Berlin, den 2. September 2016



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333